



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SPOK
Stadtplanung B. Krause
Neue Bahnhofstraße 9-10
10245 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/68+11#143416/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 26. April 2022

Bebauungsplan "Moskauer Straße / Wilhelm-Tell-Straße" Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.03.2022
- Begründung, 15.10.2021
- Biotopkartierung, 09/2019
- Planzeichnung, 15.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 26. April 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Moskauer Straße / Wilhelm-Tell-Straße" Gemeinde Woltersdorf
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Schalltechnische Untersuchung (Prüfung der zu erwartenden Schallimmissionen der geplanten Flächen für den Gemeinbedarf, Prüfung der auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen)

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
---------------------------	--



Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan „Moskauer Straße / Wilhelm-Tell-Straße“ der Gemeinde Woltersdorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule, einer Jugendfreizeiteinrichtung und von Wohngebäuden geschaffen werden. Weiterhin ist die Entwicklung der bestehenden teilweise gewerblichen Nutzungen Planungsabsicht. Dafür sollen zwei Flächen für den Gemeinbedarf, ein Mischgebiet sowie ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 3,5 ha und wird westlich und nördlich von Wohnbebauung begrenzt. Südlich grenzt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Naturerlebnispark Woltersdorf“ an das Plangebiet, der u.a. Allgemeine Wohngebiete an der Wilhelm-Tell-Straße plant. Westlich grenzen Freiflächen bzw. Wald und im Anschluss die Rüdersdorfer Straße (L30) an das Plangebiet.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Woltersdorf geändert werden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen des geplanten Schulstandortes sowie der Jugendfreizeiteinrichtung auf die angrenzenden bzw. planungsrechtlich beabsichtigten Wohnbebauungen in der Planbegründung zu ermitteln und zu bewerten. Immissionsrelevant ist vor allem der durch die Planung zusätzlich entstehende Verkehr sowie eine mögliche außerschulische Nutzung des Standortes. Weiterhin ist das Plangebiet teilweise durch

Verkehrslärm der Rüdersdorfer Straße und der Wilhelm-Tell-Straße sowie durch Gewerbelärm aus den nördlich bzw. nordöstlich liegenden Gebieten vorbelastet.

Laut Begründung, Kap. I.2.5, ist im weiteren Verfahren die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung beabsichtigt.

Hierfür werden folgende Hinweise gegeben:

Schulbetrieb

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen an und auf den Gebäuden, Anliefervorgänge, Parkbewegungen sowie der Hol- und Bringverkehr zu betrachten. Die Bewertung erfolgt anhand der TA-Lärm. Aufgrund der sich darstellenden geringen Entfernung zu den umliegenden Wohnbebauungen sind Nutzungskonflikte derzeit nicht auszuschließen. Für die Schulinutzung sollte der Lärmschutz in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Pausenflächen sollten nicht unmittelbar neben vorhandenen Wohnbebauungen vorgesehen werden. Technische Anlagen an den Gebäuden, von denen Geräusche ausgehen, sollten einen angemessenen Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen wahren.

Sportanlagen

Die Auswirkungen einer eventuellen außerschulischen Nutzung der Sportanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) fallen, können für die Abwägung relevant sein, wenn eine intensive Nutzung auch in den Ruhezeiten und die Nutzung geräuschrelevanter Sportarten z.B. Fußball vorgesehen sind. Letztgenannte Nutzungen können Auswirkungen insbesondere durch Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft hervorrufen.

Lt. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. IV.3, ist eine außerschulische Nutzung der Sportanlagen nicht beabsichtigt, insofern können detaillierte Betrachtungen entfallen. Dennoch sollte im weiteren Planverfahren geprüft werden, ob Lärminderungsmaßnahmen aus Gründen der Nachbarschaftsverträglichkeit erforderlich sind.

Sporthalle

Laut Erläuterungsbericht ist weiterhin eine Sporthalle vorgesehen. Die Sportausübung in einer Sporthalle ist aufgrund der Abschirmung des Lärms durch die Halle selbst nicht als relevant anzusehen. Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Ebenfalls kann es durch haustechnische Anlagen zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen.

Jugendfreizeiteinrichtung

In der schalltechnischen Untersuchung sollte dargelegt werden, ob und in welchem Maß schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräusche von der geplanten Jugendfreizeiteinrichtung im Bereich der unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnbebauung an der Moskauer Straße zu erwarten sind. Die Jugendfreizeiteinrichtung stellt eine immissionsschutzrechtlich

nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG dar. Die Bewertung erfolgt anhand der TA-Lärm.

Straßenverkehrslärm

Das östliche / nordöstliche Plangebiet bzw. das südliche Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Emissionen der angrenzenden Straßen (Rüdersdorfer Straße (L 30), Wilhelm-Tell-Straße), die die geplante Nutzung mit dem Schutzanspruch Allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet belästigen bzw. beeinträchtigen könnten.

Unter Berücksichtigung eines ausreichenden Prognosehorizontes hinsichtlich der Verkehrsentwicklung (ca. 10 – 15 Jahre) ist die für das Plangebiet zu erwartende Verkehrslärmbelastung (Straße) zu ermitteln.

Gewerbelärm

In den Planungsunterlagen ist die Vorbelastung an Immissionen durch emittierende Nutzungen (z.B. Kfz-Werkstatt nördlich, Gewerbe nordöstlich) zu berücksichtigen. Es ist dazulegen, ob durch die bestehende Situation die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm entsprechend des jeweiligen Schutzanspruchs eingehalten werden.

Fazit:

Die Ergebnisse der zu erarbeitenden schalltechnischen Untersuchung sind in der Begründung und im Umweltbericht des Bebauungsplanes zu erörtern. Bei Überschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte bzw. Orientierungswerte sind notwendige Maßnahmen zur Schallminderung abzuwägen sowie textlich und zeichnerisch festzusetzen. Die schalltechnische Untersuchung sollte Bestandteil der Planungsunterlagen werden.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung erfolgen.

Dieses Dokument wurde am 26. April 2022 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.